

# Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 2. Juni 2017

27. Jahrgang | Nummer 6 | Woche 22



– Amtliche Bekanntmachungen –

**Inhaltsverzeichnis**

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.06.2002 .....Seite 2
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragsatzung – SBS) vom 17.03.2005 .....Seite 2
- Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Staustufe Steinhavel, OHW-km 64,300 .....Seite 3

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Fürstenberg/Havel vom 27.06.2002**

**Artikel 1**

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGB I S. 1722) und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I./14 [Nr. 32]), in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 2**

**§ 5 (Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes)**

- (4) erhält folgende Fassung:  
Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen
  - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen
  - f) 0,50 bei Gemeindebedarfs- oder Grünflächengrundstücken, deren

Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden soll bzw. überdeckt sind (Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wobei Abs. 5 keine Anwendung findet.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) mit einem Vollgeschoss gerechnet.

**Artikel 3**

**§ 11 (Inkrafttreten)**

erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 27.04.2017

  
Philipp  
Bürgermeister



## – Amtliche Bekanntmachungen –

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fürstenberg/Havel (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) vom 17.03.2005

### Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I./14 [Nr. 32]), in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), in den derzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 27.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 2

#### § 6 (Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke)

(1) erhält folgende Fassung:

Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installati-

onsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse. Oberirdische Geschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. dieser Satzung, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) mit einem Vollgeschoss gerechnet.

### Artikel 3

#### § 14 (Inkrafttreten)

erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 27.04.2017

  
Philipp  
Bürgermeister



Az.: 3700P-143.3-Mär-28 III

Magdeburg, den 29.05.2017

## Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Staustufe Steinhavel, OHW-km 64,300

### I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchzuführende Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen findet mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, im

**Sitzungssaal des Rathauses, 1. Obergeschoss,  
Markt 1,16798 Fürstenberg/Havel statt  
(Beginn jeweils um 09.30 Uhr).**

Die Erörterung der Themenkomplexe

- Natur und Landschaft (insbesondere Umweltverträglichkeitsuntersuchung, landschaftspflegerischem Begleitplan, FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, Biotopschutz),
- Wasserwirtschaft,
- Immissionsschutz,
- Forstwirtschaft,
- Denkmalschutz,
- Straßen, Zuwegung und Liegenschaften,
- Kampfmittel,
- Raumordnung und

- Sonstiges (sofern nicht nachstehend ausdrücklich für den 13. Juli 2017 zur Erörterung vorgesehen)

ist am **Mittwoch, den 12. Juli 2017**

und

die Erörterung der Themenkomplexe

- Abfall, Boden und Baggergut,
- Wassersport und Schifffahrt,
- Ver- und Entsorgungsleitungen und
- Belange Privater (einschließlich GmbHs)

ist am **Donnerstag, den 13. Juli 2017**

vorgesehen. Die Teilnahme an beiden Terminen ist möglich.

### II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Es findet eine Einlasskontrolle statt. Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.
2. Behörden, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen eingereicht haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.
5. Sollten an den unter I. genannten Terminen nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstigen Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, der gesondert bekannt gemacht wird.
6. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
7. Soweit die Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprachbehinderung gewünscht wird, wird um rechtzeitige Information vor dem Termin an die GDWS, Standort Magdeburg, Gerhart-Hauptmann-Str. 16. 39108 Magdeburg gebeten.
8. Der Bekanntmachungstext ist ab dem 29.05.2017 auch im Internet unter der Adresse <http://www.ast-ost.gdws.wsv.de/> in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Planfeststellungsverfahren“ einsehbar.

*Im Auftrag*



*Preuß*

*Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
(GDWS), Standort Magdeburg*